

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg - Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen
Münsterplatz 7/8
78050 Villingen-Schwenningen,
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Kinder- und Familienzentrum VS (KiFaZ)
Tulastraße 8
78052 Villingen-Schwenningen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.05.2018** werden für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen

Jona, Keferstraße 2, 78050 Villingen-Schwenningen

Edith-Stein-Haus, Kantstraße 27, 78056 Villingen-Schwenningen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

174,05 € / pro 365 BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 15,57 € pro 365 BT für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Nachrichtlich Investitionsbetrag:

10,00 € / pro 365 BT

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

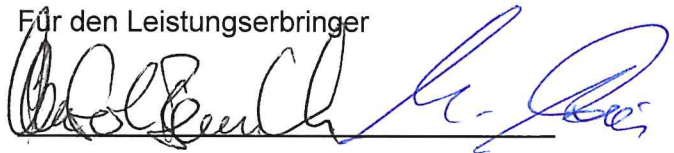
Die Vereinbarung gilt ab 01.05.2018.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.04.2019.

Villingen-Schwenningen
Für die Leistungsträger Migration und Sport
Rietstraße 8
73040 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721/82-1201
E-Mail: jubis@villingen-schwenningen.de

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Villingen-Schwenningen

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70372 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend
der Kommunalen Vereinbarung